
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Zweckverbandes Wildgehege Neandertal, der Naherholungszweckverbände Ittertal und Bergisch-Märkischer, der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

67. Jahrgang

Nr. 22

Montag, den 15. August 2011

Inhaltsverzeichnis

Seite 39	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Termine der Fischerprüfung
		Bekanntmachung der Änderung der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)
		Bekanntmachung nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Grimmert-Bredies GmbH
VHS-ZVB Mettmann-Wülfrath	Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011	

Kreis Mettmann

Bekanntmachung

Die nächste Fischerprüfung des Kreises Mettmann findet vom 17.10.2011 bis 21.10.2011 in den Räumen der Kreisverwaltung Mettmann, Düsseldorf Str. 47, 40822 Mettmann (Verwaltungsgebäude 4, 1. Etage, ehemalige Kantine), statt. Bei zu geringer Teilnehmerzahl können ein oder mehrere Prüfungstage gestrichen werden.

Anträge auf Zulassung zur Fischerprüfung sind bis spätestens 16.09.2011 bei der Kreisverwaltung Mettmann, Abt. 32-1, Düsseldorf Str. 47, 40822 Mettmann, einzureichen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei diesem Termin um eine Ausschlussfrist handelt. Später eingehende Anträge dürfen nicht mehr berücksichtigt werden. Die Prüfungsbewerber müssen am Prüfungstage das 13. Lebensjahr vollendet haben.

Mettmann, den 02. August 2011

Kreis Mettmann
Der Landrat
Untere Fischereibehörde
Im Auftrag
Schönfisch

Bekanntmachung der Änderung der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsbund Rhein-Ruhr (VRR)

Die Bezirksregierung hat die von der Verbandsversammlung am 17.03.2011 beschlossenen Änderungen der Zweckverbandssatzung zur Kenntnis genommen und gemäß § 20 Abs. 4 i.V.m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Nr. 22 vom 09.06.2011) bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 11 Abs. 1 GkG hingewiesen.

Mettmann, den 27. Juli 2011

Kreis Mettmann
Der Landrat
Im Auftrag
Biesewinkel

Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Grimmert-Bredies GmbH

Antrag der Firma Grimmert-Bredies GmbH, Dieselstr. 9, 42489 Wülfrath auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Firma Grimmert-Bredies GmbH hat mit Datum vom 17.06.2011 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG auf wesentliche Änderung der Anlage zur Zwischenlagerung von Fe- und Ne-Metallen nach Ziffer 8.9 Spalte 2b) des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV in Verbindung mit Ziffer 8.11 Spalte 2b) bb) und Ziffer 8.15 Spalte 2 b durch Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Demontage von Altfahrzeugen gemäß Ziffer 8.9 Spalte 2 c der 4. BImSchV gestellt.

Die Anlage befindet sich auf dem Grundstück Dieselstraße 9, Gemarkung Wülfrath, Flur 5, Flurstücke 184 und 208.

Antragsgegenstand der Änderung sind dabei insbesondere:

- Die Einrichtung eines Annahmebereichs innerhalb der Betriebshalle für maximal 10 Altfahrzeuge pro Woche,
- die Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Demontage von Altfahrzeugen in der Betriebshalle,
- die Umnutzung eines Teilbereiches des Außenlagers als Zwischenlager für Restkarossen zum Abtransport,
- die Aufnahme der Abfallschlüsselnummer 160104* - Altfahrzeuge - in den Positivkatalog der Gesamtanlage,

- die Ergänzung der Einstufung der Gesamtanlage um die Ziffer 8.9, Spalte 2c der 4. BImSchV „Anlagen zur Behandlung von Altfahrzeugen mit einer Durchsatzleistung von 5 Altfahrzeugen oder mehr je Woche“,
- die Ergänzung der Gesamtanlage um die Ziffer 8.12. Spalte 2a der 4. BImSchV – Errichtung eines Annahmebereiches für Altfahrzeuge innerhalb der Außenlagerfläche als integraler Bestandteil des Zerlegebetriebes,
- die Erhöhung der Lagerkapazität für nicht gefährliche Abfälle von 823 auf 827,50 Tonnen und die Erhöhung der Lagerkapazität für gefährliche Abfälle von 3,50 auf 21,50 Tonnen.

Die Anlage fällt unter den Anlagentyp Nr. 8.7.2 Spalte 2 Buchstabe S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Gemäß § 3e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach §12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich fest, dass für das o.g. Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Mettmann, den 10. August 2011

Kreis Mettmann
Der Landrat
(Umweltamt)
Im Auftrag
Busse

Bekanntmachung des Volkshochschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

I. Haushaltssatzung des Volkshochschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) - in der zurzeit gültigen Fassung - in Verbindung mit §§ 8 Abs. 1 und 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NRW S. 621) - in der zurzeit gültigen Fassung - hat die Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath mit Beschluss vom 4. Juli 2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	1.139.508 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	984.508 EUR

im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	1.120.708 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	962.908 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	5.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	5.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf

0 EUR

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf

0 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden können, wird auf 950.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Verbandsumlage wird auf 336.408 EUR festgesetzt. Sie wird auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

Stadt Mettmann	217.878,88 EUR
Einwohnerzahl am 31.12.2009:	39.374
Stadt Wülfrath	118.529,12 EUR
Einwohnerzahl am 31.12.2009:	21.420

§ 7

Zum Ausgleich der entstandenen Fehlbeträge werden zusätzliche Umlagen erhoben. Die zusätzliche Umlage für das Haushaltsjahr 2011 wird auf 155.000 EUR festgesetzt. Sie wird auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

Stadt Mettmann	100.387,70 EUR
Einwohnerzahl am 31.12.2009:	39.374
Stadt Wülfrath	54.612,30 EUR
Einwohnerzahl am 31.12.2009:	21.420

§ 8

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 15.000 EUR sind im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NRW unerheblich.

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Absatz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit erforderliche Genehmigung ist vom Landrat des Kreises Mettmann als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 11. Juli 2011 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 3. August 2011

Martin Sträßer
Vorsitzender der Verbandsversammlung